

## **Fünfte Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen (ABPO 2018)**

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 1. April 2022 (GVBl I S. 184, 294), hat das Präsidium der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 12. September 2023 die von dem Senat der Hochschule Fulda am 12. Juli 2023 beschlossene nachstehende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen genehmigt.

### **Artikel 1: Änderungen**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „Prüfungsordnung“ jeweils die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 5 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 4 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
    - cc) In Satz 7 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „vorlesungsfreien Zeit“ die Angabe „- außer bei Intensivstudiengängen -“ gestrichen.
    - bb) Als Satz 3 wird eingefügt:  
„In Intensivstudiengängen kann die Arbeitsbelastung pro Semester höher sein.“
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - e) Als Absatz 7 wird angefügt:  
„Für alle Module sind Beschreibungen zu erstellen, die die Angaben gemäß der Anlage 1 enthalten. Die einem Studiengang zugeordneten Modulbeschreibungen sind Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1 Satz 4 HHG“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 4 HessHG“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Meldefristen“ die Angabe „nach § 10 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zwei Professor\*innen und eine\* Student\*in an“ ein Semikolon sowie die Wörter „die Studien- und Prüfungsordnung kann davon abweichend eine andere Zusammensetzung regeln“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
8. § 8a Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 HHG“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 HessHG“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Abschlussarbeiten und“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. <sup>2</sup>Pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen; für Prüfungsleistungen, die nur im Zusammenhang mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung erbracht werden können und deren Lehrveranstaltungen nicht in jedem Semester angeboten werden oder sich über mehrere Semester erstrecken, sind Ausnahmen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden in den folgenden Fällen Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt:

- Prüfungstermine, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft und das damit verbundene Arbeitsverbot sind mit dem Antrag nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.
- <sup>4</sup>Prüfungstermine, an denen aufgrund besonderer Verpflichtung im Katastrophenschutz oder der Gefahrenabwehr aufgrund eines Einsatzes nicht teilgenommen werden kann. <sup>5</sup>Die besondere Verpflichtung sowie die Teilnahme an dem Einsatz sind mit dem Antrag nachzuweisen. <sup>6</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach dem Abschluss des Einsatzes zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Studierende melden sich zu jeder Prüfungsleistung über das Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre (horstl) an. <sup>2</sup>Der Anmeldezeitraum erstreckt sich für Prüfungen in einem Wintersemester vom 5. bis zum 25. Januar und in einem Sommersemester vom 5. bis zum 25. Juni. <sup>3</sup>Individuelle Anmeldefristen, wie z. B. bei Blockveranstaltungen, bleiben davon unberührt und werden, sofern sie nicht bereits in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, den Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Veranstaltungsbeginn, in Textform durch das Dekanat bekannt gegeben.

(4) Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Eine Meldung zur Prüfung kann ohne wichtigen Grund nur innerhalb der Anmeldefrist nach Absatz 3 zurückgenommen werden; das Dekanat kann die Abmeldefrist verlängern. <sup>2</sup>Für die Prüfungsabmeldung ist das Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre (horstl) zu verwenden.

(6) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer an der Hochschule Fulda immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird bei der Angabe „§ 5 Abs. 4 S. 2“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

12. In § 13 wird als Absatz 6 angefügt:
13. „(6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für Hausarbeit, Ausarbeitung und Bericht beträgt 1 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt des jeweiligen Moduls; der Umfang einer Hausarbeit, Ausarbeitung oder eines Berichts beträgt ca. 1 bis 5 Seiten pro ECTS-Punkt des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann davon abweichende Regelungen treffen.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Präsentation“ gestrichen, nach der Angabe „Abs. 2“ werden ein Komma sowie die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
    - bb) Als neuer zweiter Spiegelstrich wird eingefügt:  
„• Präsentation (Abs. 2, Satz 2)“.
  - b) In Absatz 2 wird als Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>§§ 12 Abs. 4 und 5, 13 Abs. 4, 2. Halbsatz gelten entsprechend.“
  - c) In Absatz 5 wird als Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>§ 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sowie Portfolio und Projektarbeit müssen spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters bewertet werden, es sei denn, dass eine Bewertungsfrist von vier Wochen dadurch unterschritten würde. <sup>3</sup>Abschlussarbeiten müssen spätestens 8 Wochen nach Abgabe bewertet werden. <sup>4</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann diese Frist verkürzen.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
17. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „wurde“ ein Semikolon sowie der folgende Halbsatz angefügt:  
„dies gilt nicht im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, wenn die Wiederholungsprüfung im Folgesemester abgelegt wird und in diesem Semester keine Lehrveranstaltung stattfindet“.
18. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon sowie der folgende Halbsatz angefügt:  
„ein mehrfacher Täuschungsversuch liegt vor bei einzelnen Täuschungsversuchen in mehreren unterschiedlichen Modulen oder bei mehreren Täuschungsversuchen innerhalb eines Moduls“.

19. In § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

20. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Thema sowie Beginn und Ende der Bearbeitungsfrist sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person über das Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre (horstl) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden.“

21. In § 26 Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Nach erfolgreicher Absolvierung aller für den Studienabschluss erforderlichen Module beantragen die Studierenden ihre Abschlussunterlagen über das Hochschul-Organisations-System für Studium und Lehre (horstl) und erhalten i.d.R. innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ein deutsch- und englischsprachiges Zeugnis über das bestandene Studium (Anlage 5), das die Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält.“

23. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

#### „Anlage 1: Angaben in Modulbeschreibungen (§ 5 Absatz 7)

Angabe	Ausfüllbeispiel, [Hinweise]
Modul-ID	[Fachbereichskürzel, gefolgt von einer vierstelligen Ziffer (FBxxxx)]
Modulcode FB	[optional, findet teilweise in den Fachbereichen noch Verwendung]
Modultitel	
Englischer Modultitel	
Arbeitsaufwand	x h, davon x h Präsenzzeit x h Selbststudium
ECTS-Punkte	
Studiensemester	x. Semester: [zuzüglich Angabe der SPO-Version, z.B. „WIN 2020“, „OEC 2020“]
Häufigkeit des Angebotes	„Wintersemester“, „Sommersemester“ o. „Winter- und Sommersemester“
Dauer	x Semester
Art	„Pflichtmodul“ o. „Wahlpflichtmodul“, [ggf. differenzierte Angaben für unterschiedliche SPO-Versionen, s. Feld „Studiensemester“]

Niveaustufe	„Bachelor“ o. „Master“
Verwendbarkeit des Moduls	[Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist; z. B.: „Voraussetzung für die Teilnahme an Modul xyz“, „ingenieurwissenschaftliche Studiengänge“]
Qualifikationsziele	[Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.]
Inhalte des Moduls	[Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden?]
Lehr- und Lernmethoden	x SWS [zuzügl. Angabe LV-Art] x SWS [zuzügl. Angabe LV-Art]
Sprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	notwendig: empfohlen:
Form der Prüfung	
Bewertungsmethoden	„benotet“ o. „unbenotet“
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten	„bestandene Modulprüfung“, ggf. weitere Voraussetzungen
Bemerkungen	[optional, z. B. Angabe der Modulverantwortung]

24. In Anlage 3 Nr. 1 wird als Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Module die an einer externen Hochschule/Universität im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht worden sind und nicht für Module der Hochschule Fulda anerkannt werden, können als zusätzliche Leistung in der Zusatzbescheinigung zum Zeugnis (Anlage 6) aufgeführt werden.“

25. In Anlage 4 wird nach den Wörtern „Bachelor’s programme“ das Wort „in“ gestrichen.

26. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5: Zeugnis**

# ZEUGNIS

## Examination Certificate

[Vorname Name Absolvent\*in]

geboren am [XX.XXX.XXXX] in [XXX] ([Geburtsland])  
*born on [XX XXX XXXX] in [XXX] ([country of birth])*

hat im Studiengang  
*has successfully completed the study programme*

[Studiengang in deutscher Sprache]  
*[Studiengang in englischer Sprache]*

Schwerpunkt/Vertiefung/Spezialisierung [XXX]  
*Specialisation/... in [XXX]*

mit dem akademischen Grad [Abschlussgrad] abgeschlossen.  
*and was awarded the academic degree of [Abschlussgrad].*

**Gesamtnote x,x (xxx)**  
*Overall grade: x,x ( xxx)*

Fulda, [XX.XXX.XXXX]  
*Fulda, [XX XXX XXXX]*

[Dekan\*in] des Fachbereichs [XXX]  
 Dean, Department of [XXX]  
 Prof. Dr. [XXX]

<b>Module</b>	<b>Note</b>	<b>Credit</b>
<b>Modules</b>	<b>Grade</b>	<b>points</b>
<b>Bachelorarbeit/Masterarbeit</b> <i>Bachelor's thesis/Master's thesis</i>		
Titel der Bachelor/Masterarbeit	x,x	xx
<b>Kolloquium (falls zutreffend)</b> <i>Oral examination (if applicable)</i>	x,x / m.E.t	xx
<b>Abschlussmodul</b> <i>Final module</i>	x,x .	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx

Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modul englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
<b>Gesamt</b> <b>Overall</b>	<b>x,x</b>	<b>xxx</b>

Der Bachelor-Studiengang XXX basiert auf einer Regelstudienzeit von X Semestern mit Pflichtmodulen im Umfang von 210 Credit Points.  
The Bachelor's programme XXX generally lasts X semesters and includes compulsory modules worth a total of 210 credit points.

**Notenstufen (Grades):**

1,0 bis 1,5	sehr gut (very good)
1,6 bis 2,5	gut (good)
2,6 bis 3,5	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis 4,0	ausreichend (sufficient)
m.E.t.	mit Erfolg teilgenommen (successfully completed) <sup>4</sup>

27. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6: Zusatzbescheinigung (Anlage zum Zeugnis)

# Zusatzbescheinigung

## Supplementary Certificate

über [Zusatzleistungen] [und] [Anerkennungen] als Anlage zum  
Abschlusszeugnis des Studienganges  
[Studiengang in deutscher Sprache] ([Abschlussgrad])

*[covering additional achievements] [and] [credits]  
as an appendix to the graduation certificate  
for the study programme  
[Studiengang in englischer Sprache] ([Abschlussgrad])*

vom [xx.xxx.xxxx]  
of [xx xxx xxxx]

für  
for

[Vorname Name]

geboren am [xx.xxx.xxxx] in [xxx] ([Geburtsland])  
*born on [xx xxx xxxx] in [xxx] ([country of birth])*

<b>Module</b>	<b>Note</b>	<b>Credit</b>
<b>Modules</b>	<b>Grade</b>	<b>points</b>
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel <i>Modultitel englische Sprache</i>	x,x / m.E.t.	xx

Modul [Modultitel], erbracht an [der] [Universität/Hochschule/Einrichtung] [Name der  
Universität/Hochschule/Einrichtung], wurde für das Modul [Modultitel] der Hochschule Fulda  
anerkannt.

*Module [name of module], taken at [the] [university/university of applied sciences/institution] [name of university/university of applied sciences/institution] is recognised as being equivalent to the module [module name] at Fulda University of Applied Sciences.*

Fulda, [xx.xxx.xxxx]

*Fulda, [xx xxx xxxx]*

---

[Dekan\*in] des Fachbereichs [XXX]

*Dean, Department of [XXX]*

Prof. Dr. [XXX]”

## **Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

Fulda, d. 31.01.2024

Prof. Dr. Karim Khakzar  
Präsident der Hochschule Fulda